



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 48/2012 vom 10. Juli 2012

---

## **Prüfungsordnung**

**des weiterbildenden Fernstudiums „Sicherheitsmanagement“**

**des Fernstudieninstituts**

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Prüfungsordnung  
des weiterbildenden Fernstudiums  
„Sicherheitsmanagement“ (PrüfO/MSM)  
des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 13.04.2011, geändert am 08.05.2012\***

**Inhalt**

**A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Gutachter und Gutachterinnen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von beruflicher Praxis

**B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 12 Wiederholung prüfungsrelevanter Studienleistungen

**C. Masterarbeit und Kolloquium**

- § 13 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Art und Durchführung der Masterarbeit
- § 15 Zulassung zum Kolloquium
- § 16 Art und Durchführung des Kolloquiums
- § 17 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtnote
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Zertifikat

**E. Rechtsschutz**

- § 24 Einwendungen

**F. Schlussbestimmungen**

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Erprobungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage I: Prüfungsplan
- Anlage II: Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung beruflicher Praxis
- Anlage III: Bewertungsschema für Transferberichte
- Anlage IV: Anerkennung Sprachtests

---

\* Die Ordnung vom 13.04.2011 wurde am 06.07.2011 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Änderung vom 08.05.2012 wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 11.06.2012 bestätigt. Der Studiengang wurde mit Veröffentlichung dieser Ordnung von „Security Management“ in „Sicherheitsmanagement“ umbenannt.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Fernstudiums „Sicherheitsmanagement“.
- (2) Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung des weiterbildenden Fernstudiums „Sicherheitsmanagement“ in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

### **§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen im Fernstudiengang „Sicherheitsmanagement“ bestehen aus
  - Prüfungsrelevanten Studienleistungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) (§ 11) sowie aus
  - Masterarbeit und Kolloquium (§ 13 ff).
- (2) In den prüfungsrelevanten Studienleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.
- (3) In Masterarbeit und Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den Hochschulgrad

“Master of Arts” (M.A.).

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
  - a) drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen,
  - b) ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang,
  - c) ein sonstiger mit dem Studiengang befasster Mitarbeiter oder eine sonstige damit befasste Mitarbeiterin.Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des FSI für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin für den Vorsitz und die Funktion eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffen. Das studentische Mitglied sowie der sonstige mit dem Studiengang befasste Mitarbeiter oder die sonstige damit befasste Mitarbeiterin wirken bei Entscheidungen über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen und schriftliche Prüfungsarbeiten und Bewertungen einzusehen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung zur Erledigung übertragen.
- (8) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben.

### **§ 5 Prüfende, Gutachtende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachtenden der Masterarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für das Kolloquium. Die Bestellung bzw. Benennung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Näheres regeln § 14 und § 16.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Hochschule oder Lehrbeauftragte im Studiengang „Sicherheitsmanagement“ mit dem Abschluss Master. Prüfende können i.S.d. § 32 Abs. 4 BerlHG auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die keine Lehre im Studiengang „Sicherheitsmanagement“ ausüben.
- (3) Der Prüfungskandidat bzw. die -kandidatin schlägt die Gutachter und Gutachterinnen vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines bzw. einer Prüfenden ist zulässig, Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

### **§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen**

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässige Noten sind 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4; 5.

- (3) Eine prüfungsrelevante Studienleistung, die Masterarbeit oder das Kolloquium gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

- (4) Abweichend hiervon wird die prüfungsrelevante Studienleistung zum Planspiel gemäß § 11 Abs. 1 f) nicht differenziert bewertet, sondern das Bestehen / Nichtbestehen festgestellt.

(5) Auf Verlangen des oder der Studierenden kann die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen werden. Dazu werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs eines Studiengangs sowie, wenn möglich, der zwei vorangegangenen Jahrgänge des jeweiligen Studiengangs einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend -

10 % = A, weitere 25 % = B, weitere 30 % = C, weitere 25 % = D, weitere 10 % = E, zugeordnet.

(6) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen einer ständigen körperlichen Behinderung oder wegen Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und/oder zum festgesetzten Termin abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen.

### **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Krankheit oder Gründe, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von drei Werktagen der Hochschulverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und beraumt in Abstimmung mit den anderen Prüfenden gegebenenfalls einen neuen Termin an. In anderen Fällen entscheidet der oder die Prüfende.

(3) Bei anerkannter Verhinderung gem. Absatz 2 gilt die Prüfung als nicht angetreten. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

(4) Weigert sich ein Kandidat oder eine Kandidatin, während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die gleichen Rechtsfolgen wie nach Absatz 1.

(5) Entscheidungen gemäß Absatz 1, 3 und 4 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Prüfungsausschuss unverzüglich dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(6) Bedient sich ein Studierender oder eine Studierende bei Prüfungen (§ 2 Abs. 1) nicht zugelassener Hilfsmittel, weist verwendete Quellen nicht aus oder unternimmt einen anderweitigen Täuschungsversuch, so wird er oder sie von der Prüfung ausgeschlossen und der entsprechende Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom Prüfer oder von der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(8) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich eines Täuschungsversuches gemäß Abs. 6 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zum Kolloquium wird widerrufen, ein bereits erstelltes Zeugnis wird eingezogen.

## **§ 8 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung**

(1) Studierenden mit Behinderung werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Prüfungsbehinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Für die Anfertigung der Masterarbeit kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 2 Monate gewährt werden.

(2) Für prüfungsrelevante Studienleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen zwischen Prüfendem und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, kann der oder die Studierende den Prüfungsausschuss anrufen.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einschließlich der staatlich anerkannten Fernstudiengänge werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Für den Fall, dass der Student oder die Studentin bei unvergleichbaren Notensystemen ausdrücklich auf die Anerkennung verzichtet, ist die Studien- und Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Fehlversuche an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

## **§ 10 Anrechnung von beruflicher Praxis**

(1) Berufliche Praxis ist bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten (Credit Points) anrechnungsfähig.

(2) Das Verfahren ist in der „Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung beruflicher Praxis“ geregelt. (Anlage II)

(3) Die Anrechnung beruflicher Praxis erfolgt mittels Transferberichten. Diese werden auf der Grundlage des „Bewertungsschemas für Transferberichte“ benotet. (Anlage III). Es gelten die Grundsätze des § 6.

## **B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen**

(1) In Hinblick auf den Erwerb des Mastergrades können prüfungsrelevante Studienleistungen auch in englischer Sprache gefordert werden. Dies gilt auch für einzelne Teile von Prüfungsleistungen, z. B. Zusammenfassungen. Umfang und Format schriftlicher prüfungsrelevanter Studienleistungen können durch Richtlinien des Prüfungsausschusses näher geregelt werden.

a) Einsendeaufgabe (EA)

In einer Einsendeaufgabe wird ein vom Prüfer oder von der Prüferin festgesetztes Thema oder ein Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen und sonstiger Literatur innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit schriftlich bearbeitet. Der Umfang beträgt in der Regel 10 Seiten A 4 (20-25 Seiten A 4 bei Gruppenarbeiten). Um die Fähigkeit zur Teamarbeit zwischen den Studierenden zu fördern, kann die Einsendeaufgabe als Gruppenarbeit vergeben werden, wenn dieses begründet wird. Dabei muss die Einzelleistung erkennbar sein, um eine individuelle Bewertung zu ermöglichen.

b) Projektarbeit/Fallstudie (P/F)

Die Projektarbeiten/Fallstudien behandeln komplexere, zumeist praxisrelevante Fragestellungen. Die Projektarbeiten/Fallstudien können als Gruppen- oder als Einzelaufgabe vergeben werden. Der Umfang beträgt in der Regel 10 Seiten A4 bei Einzelbearbeitung, 20-25 Seiten A 4 bei Gruppenarbeiten. Bei Gruppenaufgaben werden die Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche bewertet.

c) Klausur (K)

In einer Klausur wird ein vom Prüfer oder von der Prüferin festgesetztes Themengebiet aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls an der Hochschule unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 bis 4 Zeitstunden. Soweit im Prüfungsplan (Anlage I) festgelegt, kann zusätzlich zur Klausur die aktive Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung gefordert werden.

d) Multiple Choice Test (MCT)

In einem Multiple Choice Test wird festgestellt, ob die Studierenden über das in dem Modul vermittelte Wissen verfügen und es anwenden können. Der Test wird an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. Soweit im Prüfungsplan (Anlage I) festgelegt, kann zusätzlich zum Multiple Choice Test die aktive Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung gefordert werden.

e) Mündliche Prüfung (MP)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über das in dem Modul vermittelte Wissen verfügen und es anwenden können. Die Prüfung wird vom Prüfer oder von der Prüferin an der Hochschule abgelegt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende zwischen 15 und 30 Minuten. Diese Prüfungsform kann von den Prüfenden für Wiederholungsprüfungen gewählt werden.

f) Planspiel (PS)

Zu den prüfungsrelevanten Studienleistungen zählt ferner die Teilnahme an einem Planspiel. Für das Planspiel müssen entsprechend der Rollenweisung bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

(2) Der Prüfungsplan (Anlage I) legt fest, in welcher der genannten Formen prüfungsrelevante Studienleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen bzw. dürfen.

(3) Soweit im Prüfungsplan festgelegt kann zusätzlich zur dort ausgewiesenen prüfungsrelevanten Studienleistung die aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen gefordert werden.

(4) Für die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten die Grundsätze des § 6.

## **§ 12 Wiederholung prüfungsrelevanter Studienleistungen**

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann der oder die Studierende diese höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen der oder die Studierende anerkannt verhindert war.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens zehn Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel vom selben Prüfer oder von derselben Prüferin abgenommen; er oder sie entscheidet über die Form der Wiederholungsprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Ergebnis einer nicht bestandenen Prüfung wird durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit den zu Prüfenden und müssen bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist).
- (5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um
  - Urlaubssemester,
  - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
  - Semester, die als Praxisphasen oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
  - Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

## **C. Masterarbeit und Kolloquium**

### **§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist auf ihren oder seinen Antrag zur Masterarbeit zuzulassen, wenn er oder sie
  - a) aufgrund eines deutschen oder eines gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung im Fernstudiengang „Sicherheitsmanagement“ an der HWR Berlin immatrikuliert ist,
  - b) die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen der Einführungs- und Vertiefungsphase so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 6 Abs. 3 bestanden ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Ein Themenvorschlag für die Masterarbeit sowie ein Vorschlag für die Gutachter der Masterarbeit sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Masterarbeit.

### **§ 14 Art und Durchführung der Masterarbeit**

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachter kann diese Arbeit auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erstellt werden.

(2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen eindeutig zurechenbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin. Beide Gutachtende werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der HWR Berlin sein. Externe Gutachtende müssen im Zweifel gegenüber dem Prüfungsausschuss nachweisen, dass sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 50-70 Seiten A 4 je Kandidat bzw. je Kandidatin aufweisen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen bzw. bei besonderer beruflicher oder familiärer Belastung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens zwei Monate verlängert werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich als Datenträger in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Masterarbeit ist von jedem bzw. jeder der beiden Gutachtenden gemäß § 6 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(9) Die mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bewertete Masterarbeit wird in gedruckter und digitaler Form in die Bibliothek der HWR Berlin sowie in die Lernplattform eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

### **§ 15 Zulassung zum Kolloquium**

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn er oder sie

- a) die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 6 Abs. 3 bestanden ist,
- b) einen anerkannten Sprachtest in englischer Sprache gem. Anlage IV erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachtest darf bei Studienbeginn nicht älter als zwei Jahre sein und muss spätestens bis zu der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist für die Zulassung zum Kolloquium vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie.
- c) Die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(2) Das Kolloquium wird nach Vorliegen der Bewertung der Masterarbeit in der Regel am Ende des jeweiligen Semesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

### **§ 16 Art und Durchführung des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig am Thema der Masterarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Arbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations-, Kommunikations- und Diskurskompetenz verfügt. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert.

(2) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachtende der Masterarbeit sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt eines der Mitglieder zum oder zur Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn der Prüfungskandidat oder die -kandidatin nicht widerspricht.

(4) Das Ergebnis des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 6 festgestellt. Die Note wird dem oder der Betreffenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 17 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Sind die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Betreffenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 14 Abs. 2 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dieses innerhalb eines Semesters nach Nichtbestehen zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ nicht möglich.

### **§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist gemäß § 12 bzw. § 17 zu wiederholen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Masterarbeit und/oder das Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen prüfungsrelevanten Studienleistung behoben.

(3) Hat der oder die Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Masterarbeit und/oder das Kolloquium ablegen konnte, so können die Prüfungsleistungen für „nicht bestanden“ erklärt werden. Ihm oder ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Masterarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

## **D. Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Zertifikat**

### **§ 19 Gesamtnote**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Gesamtnote bewertet. Diese ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert, die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert. Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

- Masterarbeit	20 % (Faktor 0,2)
- Kolloquium	10 % (Faktor 0,1)
- arithmetisches Mittel aus den Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen	70 % (Faktor 0,7)

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
- Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Für die Umrechnung der Abschlussnote in ECTS Grade ist gem. § 6 Abs. 5 zu verfahren.

### **§ 20 Zeugnis**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen ist innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Direktor oder der Direktorin des FSI unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Fernstudiengangs „Sicherheitsmanagement“ enthält:
- die Gesamtnote
  - das Thema und die Note der Masterarbeit
  - die Note des Kolloquiums
  - den Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie die Bezeichnung der absolvierten Module,
  - die nach internationalen Regeln erworbenen Leistungspunkte (s. Anlage I)
- (3) Neben der deutschen Gesamtnote wird der ECTS Grade angegeben.
- (4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

### **§ 21 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder von der Präsidentin der HWR Berlin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der HWR Berlin versehen.

### **§ 22 Diploma Supplement**

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in englischer Sprache auszustellen. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### **§ 23 Zertifikat**

- (1) Ein qualifizierendes Zertifikat über ein Studium im Fernstudiengang „Sicherheitsmanagement“ kann denjenigen erteilt werden, die mindestens acht Module absolviert haben und die im Prüfungsplan bestimmten prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 11 Abs. 1 b-e) erfolgreich abgeschlossen haben. Das Zertifikat gibt Auskunft über den Notendurchschnitt der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Bezeichnung der absolvierten Module.
- (2) Die Ausstellung eines Zertifikats erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss.

## **E. Rechtsschutz**

### **§ 24 Einwendungen**

- (1) Die Betroffenen können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach §§ 6, 7, 9 und 10 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu begründen. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und, sofern sie Verwaltungsakte sind, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfenden zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Protokolle des Kolloquiums gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 26 Erprobungsklausel**

Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Einführung des Studiengangs können Fristenregelungen für die Zulassung, Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen getroffen werden.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Anlage I****Prüfungsplan**

<b>1. Fachsemester</b>			
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistung</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Anrechnungsfaktor für Abschlussnote</i>
1	Mündliche Prüfung	7	0,048
2	Mündliche Prüfung oder Multiple Choice Test	8	0,0549
3	Einsendeaufgabe	7	0,048
4	Zwei gleich gewichtete Einsendeaufgaben	8	0,0549
<b>2. Fachsemester</b>			
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistung</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Anrechnungsfaktor für Abschlussnote</i>
5	Projektarbeit/Fallstudie	6	0,0412
7	Klausur	6	0,0412
9	Einsendeaufgabe und aktive Teilnahme an Präsenz- veranstaltung	8	0,0549
11	Einsendeaufgabe und aktive Teilnahme an Präsenz- veranstaltung	10	0,0686
<b>3. Fachsemester</b>			
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistung</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Anrechnungsfaktor für Abschlussnote</i>
6	Klausur	6	0,0412
8	Mündliche Prüfung oder Multiple Choice Test	6	0,0412
10	Mündliche Prüfung und aktive Teilnahme an Prä- senzveranstaltung	8	0,0549
12	Einsendeaufgabe und aktive Teilnahme an Planspiel	10	0,0686
<b>4. Fachsemester</b>			
<i>Modul</i>	<i>Art der prüfungsrelevanten Studienleistung</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Anrechnungsfaktor für Abschlussnote</i>
13	Mündliche Prüfung und aktive Teilnahme an Prä- senzveranstaltung	6	0,0412
14	Projektarbeit/Fallstudie und aktive Teilnahme an Präsenzveranstaltung	6	0,0412
15	Masterarbeit und Kolloquium	18	0,3
		<b>120</b>	<b>1,0</b>

## Anlage II

### Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung beruflicher Praxis

Das Verfahren dient der Anerkennung von in der beruflichen Praxis erworbenen Fähigkeiten als studienadäquate Leistung.

#### 1. Voraussetzungen

Es kann nur solche berufliche Praxis anerkannt werden, die fachlich und funktional dem Anforderungsprofil für höhere Führungsaufgaben entspricht. Ein sicherheitsrelevanter Bezug muss bestehen. Entsprechende Tätigkeiten müssen sich in der Regel über einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten erstrecken haben.

#### 2. Beschränkungen

Berufliche Praxis kann nur als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden, die im ersten Fachsemester zu erbringen sind. Eine Anerkennung von Teilmodulen ist nicht möglich.

#### 3. Antragstellung

Strebt eine Studierende oder ein Studierender eine Anerkennung von beruflicher Praxis an, stellt sie oder er innerhalb von 2 Wochen nach Semesterbeginn für jedes Modul, für das eine Anerkennung erfolgen soll, einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Jeder Antrag muss Angaben zu den fachlichen und funktionalen Anforderungen der beruflichen Praxis enthalten, auf deren Grundlage eine Anerkennung angestrebt wird und die Schnittstellen zu den Inhalten des jeweiligen Moduls umreißen.

#### 4. Nachweis

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss die Praxis, auf deren Grundlage eine Anerkennung erfolgen soll, in geeigneter Form nachweisen. Als Nachweis ist insbesondere die Bestätigung durch eine vorgesetzte Person geeignet, die grundsätzlich über einen akademischen Grad verfügen muss.

#### 5. Beschluss des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss berät und beschließt über den bzw. die Anträge und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über das Ergebnis.

Eine negative Entscheidung hat zur Folge, dass eine Anerkennung beruflicher Praxis nicht erfolgen kann und für das betreffende Modul ein in der Prüfungsordnung ausgewiesener Leistungsnachweis erbracht werden muss.

Wird ein Antrag positiv entschieden, wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Frist von 4 Monaten eingeräumt, um die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen als studienadäquate Leistungen zu belegen.

#### 6. Transferbericht

Der Beleg erfolgt vermittelt eines schriftlichen Transferberichts. Darin sollen das eigene Berufsumfeld und die eigene berufliche Praxis mit Blick auf die Inhalte des Moduls, für das eine Anerkennung angestrebt wird, beschrieben, reflektiert und fachlich-analytisch durchdrungen werden. An Hand des Transferberichts soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er über die Fähigkeiten verfügt, die in dem betreffenden Modul vermittelt werden sollen.

#### 7. mündliche Prüfung

Sollten trotz eines mit wenigstens „ausreichend“ (4.0) bewerteten Transferberichts beim Prüfungsausschuss Zweifel bestehen, dass die oder der Studierende über die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Fähigkeiten verfügt, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung veranlassen. Diese soll den Charakter eines Kolloquiums annehmen. Die Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Wird die Prüfung nicht bestanden, erfolgt keine Anerkennung beruflicher Praxis und für das betreffende Modul muss ein in der Prüfungsordnung ausgewiesener Leistungsnachweis erbracht werden.

**Anlage III****Bewertungsschema für Transferberichte**

<b>Bereich</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Faktor</b>	<b>Ergebnis</b>
eigene berufliche Praxis	Der Bericht beschreibt die Tätigkeit und die damit verbunden Aufgaben.		0,1	
Erfassung von Zusammenhängen	Der Bericht erörtert die funktionalen und organisatorischen Zusammenhänge (mit anderen Bereichen im Unternehmen bzw. in der Behörde, mit anderen Unternehmen bzw. Behörden, mit weiteren Akteuren).		0,1	
Problemerkennung	Der Bericht arbeitet die besonderen fachlichen und methodischen Anforderungen und Schwierigkeiten dieser Tätigkeit heraus.		0,1	
Transfer der Modul-inhalte	Der Bericht betrachtet und reflektiert das besondere fachliche und methodische Anforderungsprofil dieser Tätigkeit im Lichte der Modul-inhalte.		0,3	
Reflexion	Der Bericht überprüft die Tätigkeit (u. ggf. die Praxis des Unternehmens bzw. der Behörde) im Hinblick auf Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Verbesserung.		0,2	
Qualität der Darstellung und Analyse	Der Bericht ist sprachlich und stilistisch angemessen, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens werden beachtet, Darstellungen und Erörterungen sind angemessen differenziert und strukturiert. Der Bericht besteht aus beschreibenden und analytischen Teilen.		0,2	
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>1,0</b>	

**Anlage IV****Anerkannte Sprachtests der englischen Sprache für die Zulassung zum Kolloquium (§ 15 Abs. b)**

Europäischer Referenzrahmen	Effectiveness – B2
TOEIC	785
TOEFL Paper based / Internet based Test	567 / 87
IELTS (British Council)	Competent User, Band 5,5 / 6,0
University of Cambridge	Certificate in Advanced English
UNICert	II
APIEL	3

**Erläuterungen zur Tabelle**

- APIEL     Advanced Placement exam in International English Language  
 IELTS     International English Language Testing System (British Council)  
 TOEFL    Test of English as a Foreign Language  
 TOEIC    Test of English for international Communication  
 UNICert   Fremdsprachenzertifikat des Arbeitskreises der Sprachenzentren an deutschen Hochschulen